



STELLUNGNAHME zum Antrag FW FÜR-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2020/0490
	Verantwortlich:	Dez. 2
Verlängerung Alkoholverbot am Werderplatz		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	21.07.2020	23	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung wertet aktuell die vorliegenden Daten zum Werderplatz für den Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 31. März 2020 aus.

In dieser Zeit war Alkoholkonsum auf dem Werderplatz erlaubt. Erst wenn das Ergebnis der Auswertung vorliegt, kann eine Entscheidung über eine Änderung der zeitlichen Befristung des Alkoholkonsumverbots getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor-thema: Zukunft Innenstadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Mit der am 8. Dezember 2017 in Kraft getretenen Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) wurde die Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote geschaffen. § 10a PolG bestimmt die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines zeitlich und räumlich begrenzten Alkoholkonsumverbots.

Räumlich betrachtet muss es sich bei dem Bereich um einen örtlichen „Brennpunkt“ handeln. Ob ein solcher besteht, richtet sich insbesondere auch nach der absoluten Anzahl alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, der relativen Belastung im Vergleich zu anderen Plätzen und der Anzahl regelmäßig anwesender Personen. Die im Jahr 2018 durchgeführte Überprüfung ergab, dass diese Voraussetzungen für den Werderplatz im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober erfüllt sind.

Damals wurde festgestellt, dass sich die meisten Menschen regelmäßig und zum Zwecke des Alkoholkonsums in den wärmeren Monaten (1. April bis 31. Oktober) täglich von Montag bis Samstag in den Zeiten von 10 bis 20 Uhr auf dem Werderplatz treffen. Zu diesen Zeiten wurden auch die meisten Störungen der öffentlichen Sicherheit auf dem Werderplatz festgestellt.

Abends, an Sonn- und Feiertagen und während der kälteren Monate des Jahres wurden keine großen Ansammlungen von Alkohol trinkenden Personen und damit einhergehenden Störungen festgestellt, die ein Alkoholkonsumverbot rechtlich begründet hätten.

Ob sich die Situation auf dem Werderplatz gegenüber der Bewertung aus dem Jahr 2018 derart verändert hat, dass eine zeitliche Ausweitung des Alkoholkonsumverbots rechtlich zulässig wäre, wird durch die Verwaltung geprüft.

Sobald das Ergebnis vorliegt, wird der Gemeinderat entsprechend informiert.